

Genehmigt

107

18. APR. 1984

Landratsamt

Stadt Burladingen



Zollernalbkreis

B e b a u u n g s v o r s c h r i f t e n

zum Bebauungsplan "Eschle" in Burladingen-Gauselfingen

In Ergänzung der Planzeichnungen wird folgendes festgesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG, BauNNV)

1.11 Ausnahmen sind gemäss § 8 Abs 3 und § 1 Abs. (6) BauNVO allgemein zulässig.

1.2 Stellung der Gebäude und Garagen (§ 9 (1) 6 BBauG)

Die Gebäude mit geneigtem Dach sind entsprechend den eingezeichneten Pfeilrichtungen und die Flachdachgebäude in Richtung der Baugrenzen zu erstellen.

1.3 Höhenlage der Gebäude

Die Höhenlage wird durch die Festsetzung des Abstandes zwischen dem natürlichen Geländeverlauf und dem Schnittpunkt Aussenwand mit Oberkante Dachhaut bestimmt.

Als Abstandsmasse werden die Höhen von 4.50 m für 1 - geschossige und 6.75 m für 2 - geschossige Wohnbauten und 8.00 m für gewerbliche Bauten festgesetzt.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1. Dachform

Zugelassen sind alle Dachformen, soweit sie die angegebene Dachneigung aufweisen.

2. Aufschüttungen und Abgrabungen

sind auf ein Mindestmass zu beschränken und dem Gelände anzupassen. Sie sind im Baugesuch dazustellen.

3. Einfriedigungen

Zur Absicherung von Lagern und Gebäuden dürfen Drahtzäune bis zu einer Höhe von ca. 1.80 m errichtet werden. Die Zäune sind einzupflanzen. Die Übersichtlichkeit der Strassen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.



*Stöckli*